

Ein Bericht aus der nunmehr mehr als einjährigen Praxis des BVwG

Praktische Erfahrungen aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts



© Fineas - Fotolia.com

1) Was ist neu seit 1. Jänner 2014?

Der **Instanzenzug in Vertragspartnerstreitigkeiten** nach §§ 340 ff. ASVG

- gegen die paritätische Schiedskommission (§ 344 ASVG),
 - gegen die Landesschiedskommission (§ 345 ASVG) und die
 - Bundesschiedskommission neu (§ 346 ASVG)
- geht seit 1.1.2014 an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG).¹

Dieser Instanzenzug wurde gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG durch das 2. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Gesundheit, BGBl. I 130/2013, eingerichtet.

Für diese Beschwerden ist nach der geltenden Geschäftsverteilung des BVwG (www.bvwg.gv.at) ausschließlich die Hauptstelle des BVwG in Wien zuständig.

Neu ist die **Möglichkeit der Revision** an den VfGH gegen Erkenntnisse des BVwG, daneben gibt es – wie bisher – das Recht der Beschwerde an den VfGH. Bis zur Neuregelung war nur Beschwerde an den VfGH (vgl. Art. 133 Abs. 4 B-VG in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung) möglich.

Der **Übergang der anhängigen Verfahren** auf das BVwG erfolgte nahtlos mit 1.1.2014 gemäß Art. 151 Abs. 51 B-VG. Das Bundesverwaltungsgericht löste

- die Landesberufungskommission als Rechtsmittelinanz gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und
- die Bundesschiedskommission als Rechtsmittelinanz gegen Bescheide der Landesschiedskommission ab.

Es handelte sich bei diesen Kommissionen um unabhängige Behörden, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle (Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG i. d. F. des BGBl. I Nr. 51/2012) abgeschafft wurden.

Beim BVwG wurde **Senatszuständigkeit** in § 347b ASVG (i.V. m. § 6 BVwGG) unter Mitwirkung von fachkundigen Laienrichter(inne)n eingerichtet, diese sind von der Ärztekammer (ÖÄK) und dem Hauptverband (HVB) vorzuschlagen und vom Bundeskanzler zu bestellen. Den Senaten gehören als fachkundige Laienrichter(innen) je ein Arzt/eine Ärztin und ein Ex-

perte/eine Expertin auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialversicherungswesens an. Die kurze Zeit der **Praxis** zeigt: Die Senatszuständigkeit **bewährt** sich.

Während im Instanzenzug vor der Neuregelung in der Bundesschiedskommission ein 7er-Senat, bestehend aus drei OGH-Richter(inne)n und je zwei Beisitzer(inne)n von HVB und ÖÄK, entschieden hat, entscheidet beim Bundesverwaltungsgericht ein Richter/eine Richterin, der/die den Vorsitz hat, und je zwei Beisitzer(innen). Die Verringerung der Zahl an Höchstrichter(inne)n kann als Hinweis auf eine Verringerung des Rechtsschutzes als Folge der Neuregelung aufgefasst werden. Dies gleicht sich jedoch m. E. durch die – neu geschaffene – Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof (neben dem Verfassungsgerichtshof) aus.

2) Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (www.ris.bka.gv.at)

Erkenntnis des BVwG vom 20.11.2014, W178 2006515-1/5E:

Thema der Entscheidung war die **Befristung von Einzelverträgen**. Die genannte Entscheidung setzte das Erkenntnis des VfGH vom 11.3.2014, B 190/2012, um. Eine Befristung ist nicht zulässig, weil die keiner Kündigung bedürftigen Endigungsgründe in § 343 ASVG abschließend geregelt sind. Die Wendung „*Einzelverträge sind grundsätzlich mit einem Jahr zu befristen*“ in den Ausführungsbestimmungen zum Gesamtvertrag (NÖ GKK, NÖ ÄK) ist als ungültige Rechtsnorm nicht anzuwenden.

Erkenntnis des BVwG vom 20.5.2014,

W209 2005152-1/6E,

Erkenntnis des BVwG vom 2.12.2014,

W178 2007495-1/7E:

Die Entscheidungen hatten das **Erlöschen des Kasensvertrags ohne Kündigung nach § 343 Abs. 2 Z 5 ASVG aufgrund einer wegen groben Verschuldens** – im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufs – **strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsarztes** zum Thema.

Die Frage, die sich stellt, ist, wie grobes Verschulden zu interpretieren ist: Eine vorsätzlich oder grob fahr-



Drⁱⁿ Maria Parzer ist Richterin am Bundesverwaltungsgericht in Wien.

¹ Dieser Beitrag schließt thematisch an das Referat von Nicolas Raschauer (Verfahren und Rechtsschutz im niedergelassenen Vertragspartnerbereich in Österreich) an. Siehe Soziale Sicherheit, Ausgabe Juni 2015.



© silencefoto - Fotolia.com

lässig begangene Straftat erfüllt den Tatbestand des groben Verschuldens; der Vertrag erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Erkenntnis des BVwG vom 5.1.2015, W178 2005755-1/9E:

Die Entscheidung behandelt **Honoraransprüche eines Arztes für die Behandlung von Versicherten der SVB aufgrund einer Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag.**

Rechtslage gemäß § 181 BSVG in der Fassung des ASRÄG 1997:

- Keine Frage der Interpretation eines Gesamtvertrags, weil laut VfGH-Erkenntnis vom 27.9.2010, B 1290/09, kein Gesamtvertrag zustande gekommen ist, daher ist die LSchK nicht zuständig;
- Laut OGH-Beschluss vom 20.12.2012, 7 Ob 52/12s, sind die Zivilgerichte nicht zuständig;
- Es handelt sich um eine Frage des Einzelvertrags, daher ist die paritätische Schiedskommission zuständig.

Ohne gesetzliche Ermächtigung ist eine Honorarregelung außerhalb des Gesamtvertrags unzulässig, es kann auch kein Vertrag zugunsten Dritter wirksam abgeschlossen werden.

Erkenntnis des BVwG vom 20.11.2014, W178 2006515-1/5E:

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung zur **Kündigungsanfechtung nach § 343 Abs. 4 ASVG**; Entscheidung formal:

Der Abschluss eines Vergleichs ist zulässig, bewirkt aber keine Beendigung des Verfahrens (Entscheidung der Bundesschiedskommission in dieser Sache im rechtskräftigen Zurückverweisungsbescheid vom 18.7.2012). Der Vergleich war wegen Irrtumsanfechtung zu prüfen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der Vergleich wirksam ist.

Resümee

Zusammenfassend ist eine **geringe Zahl an entschiedenen Verfahren** (bisher fünf) festzustellen, wobei in etwa dieselbe Zahl an Verfahren gerichtsanhängig ist. Ein Abweichen von der bisherigen Judikatur der Kom-

missionen ist nicht zu beobachten. In den entschiedenen Verfahren hat beim BVwG **keine mündliche Verhandlung** stattgefunden, da diese jeweils gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen konnte. Nach dieser Bestimmung ist von der mündlichen Verhandlung abzu-
sehen, *wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.*

Judikatur des VwGH zu den bisher ergangenen Erkenntnissen des BVwG aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Revision ist **noch nicht ergangen**, es sind jedoch zwei Verfahren anhängig. Zur Frage, ob **zwei getrennte Kommissionen** (Landesschiedskommission, paritätische Schiedskommission) **notwendig** seien:

Die Abgrenzung der Zuständigkeit regelt das Gesetz (grob) in der Weise, dass die Landesschiedskommission für Gesamtvertragsstreitigkeiten und die paritätische Schiedskommission für Einzelvertragsstreitigkeiten zuständig ist. Allerdings ist die Zuständigkeit nicht konsequent durchgezogen, so ist z. B. für die Anfechtung der Kündigung des *Einzelvertrages* nach § 343 Abs. 4 ASVG die Landesschiedskommission zuständig. Es besteht auch die Gefahr, dass aufgrund der nicht immer einfach zu treffenden Abgrenzung die unzuständige Kommission in Anspruch genommen wird und sich die Klärung des Falles verzögert.

3) Offene Fragen

Die Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 347b Abs. 3 ASVG tragen der SV-Träger bzw. der HVB und die infrage kommende Interessenvertretung die Kosten des Verfahrens vor dem BVwG je zur Hälfte. Die Regelung weicht von den im BVwG sonst anzuwendenden Bestimmungen des AVG (§§ 74 ff. AVG) ab. Es stellt sich die Frage, wie diese Bestimmung zu interpretieren ist. Meines Erachtens bezieht sie sich nur auf Barauslagen (z. B. Sachverständigengebühren). Erfahrungen mit diesem Thema gibt es nicht, es gab bisher keine Kostenvorschreibung.

Die Frage der aufschiebenden Wirkung im § 343 Abs. 4 letzter Satz ASVG:

Im Allgemeinen hat eine Beschwerde an das BVwG aufschiebende Wirkung (§ 13 VwGVG). Davon abweichend hat eine Beschwerde des gekündigten Arztes ohne Zustimmung des SV-Trägers nach § 343 Abs. 4 letzter Satz ASVG keine aufschiebende Wirkung. (Der Einspruch gegen die Kündigung hat bis zur Entscheidung der Landesschiedskommission allerdings aufschiebende Wirkung.)

Ein Abweichen von den Regelungen des VwGVG hat das Kriterium der Erforderlichkeit des Art. 136 Abs. 2 B-VG zu erfüllen. Im Hinblick auf die im Erkenntnis des VfGH vom 2.12.2014, G 74/2014 (G 78/2014), zu § 56 Abs. 3 AIVG ergangenen Kriterien für die Erforderlichkeitsprüfung ist fraglich, ob diese hier erfüllt sind. Auf ein weiteres Erkenntnis des VfGH zur Vertragspartnerangelegenheit sei noch hingewiesen: B 1038/2012, B 967/2012 vom 10.12.2014: Unter „Sonn- und Feiertagsdienst“ ist auch der Bereitschaftsdienst am Samstag zu verstehen (§ 342 Abs. 1 Z 3 i. V. m. § 338 Abs. 2 ASVG).

Der Bericht gibt den Erfahrungsstand mit Ende Jänner 2015 wieder.